

# BETREUUNGSVERTRAG

(Stand 29.02.2008)

Zwischen  
dem Verein **Aktion Regenbogen e.V.**, Elterninitiative für ein Integratives Montessori Kinderhaus  
Bonn, Limpericher Straße 55, 53225 Bonn,  
vertreten durch seinen **Vorstand**  
**und**

## den/der/dem Personensorgeberechtigten:

Name:	.....	Name:	.....
Vorname:	.....	Vorname:	.....
Anschrift:	.....	Anschrift:	.....
	.....		.....
Tel. privat:	.....	Tel. privat:	.....
Tel. tagsüber:	.....	Tel. tagsüber:	.....
Email:	.....	Email:	.....
	.....		.....

## wird folgender Vertrag über die Aufnahme des Kindes:

Name: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Staatsangehörigkeit : .....

Geschlecht:  männlich /  weiblich (Zutreffendes ankreuzen)

Familiensprache: .....

## in die Einrichtung:

**Aktion Regenbogen e.V.**, Elterninitiative für ein Integratives Montessori Kinderhaus Bonn,  
Limpericher Straße 55, 53225 Bonn.

zum (Datum der Fortführung) **01.08.2015** geschlossen.

Dieser Betreuungsvertrag ist Grundlage für die Berechnung der finanziellen öffentlichen Förderung und wird (ohne Anlagen) vom Träger der Einrichtung dem Jugendamt vorgelegt. Er wird vorbehaltlich der Finanzierungszusage durch das Jugendamt geschlossen.

Die/der Personensorgeberechtigte verpflichtet bzw. verpflichten sich, den Betreuungsvertrag zu erfüllen und an den Träger den Beitrag bzw. die Beiträge gem. **Anlage 1** zu zahlen.

Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner für die Verpflichtung aus diesem Vertrag.

Die **Anlagen 1** und **2** sind verbindliche Bestandteile des Vertrages.

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift der Personensorgeberechtigten

.....  
Unterschrift des Vorstandes des Trägervereines

## Anlage 1 (zum Betreuungsvertrag):

### Betreuungsdaten:

#### 1.) **Betreuungszeiten**

Die Aufnahme erfolgt auf einem Platz mit

- 45 Stunden Öffnungszeit (pro Woche)
- Mittagessen

#### 2.) **Kostenbeiträge ( Anlage 2, Punkt 8)**

Der Kostenbeitrag für den **Trägeranteil** pro Kind beläuft sich zur Zeit auf 48,00 € (Beschluss Jahreshauptversammlung Mai 2006) monatlich. Auf Grund der **Gehaltsabhängigen-Staffelung** ergibt sich eine Verteilung von min. 38,60 € und ein max. von 63,60 €.

Der **Vereinsbeitrag** beläuft sich auf **5,--€** pro Mitglied, monatlich.

Der **Essensbeitrag** beläuft sich pauschal auf **50,--€** pro Kind monatlich.

#### 3.) **Notfallregelung**

In dringenden Fällen können bei Nichterreichen der Sorgeberechtigten die nachfolgend genannten Personen benachrichtigt werden:

Name: ..... Tel.Nr. ....

Name: ..... Tel.Nr.: .....

Im Bedarfsfall kann der folgende Arzt / die folgende Ärztin, im Notfall auch jede/r andere Ärztin/Arzt konsultiert werden:

Name: ..... Tel.Nr.: .....

Krankenkasse des Kindes: .....

## Anlage 2 (zum Betreuungsvertrag) :

### Rahmenbedingungen der Betreuung

#### 1.) **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden unter Berücksichtigung des Bedarfs von Kindern und Eltern und der Bedingungen für die personelle Besetzung durch den Trägerverein nach entsprechenden Beratungen festgelegt.

#### 2.) **Schließungszeiten**

Die Tageseinrichtung ist in den Schulferien im Sommer für mind. 3 Wochen und in den Schulferien im Winter (Weihnachten) für ca. 2 Wochen geschlossen.

Die Schließungszeit wird nach Anhörung der Mitglieder des Vereins unter Beteiligung der pädagogischen Kräfte oder des Rates der Tageseinrichtung (Elternsprecher, Vorstand, Team) festgelegt.

Eine vorübergehende Schließung kann auch aus anderen besonderen Gründen, z.B. ansteckende Krankheiten, Ausfall von pädagogischen Kräften erfolgen. Eine Erstattung der Kostenbeiträge erfolgt für diese Zeiträume nicht.

#### 3.) **Täglicher Besuch / Bringen und Abholen**

Nach Aufnahme und nach der Eingewöhnungsphase besucht das Kind regelmäßig die Einrichtung. Beginn und Dauer der Eingewöhnungsphase werden in Absprache mit den Eltern unter der Berücksichtigung persönlicher Bedürfnisse von der Gruppenleitung und der Leitung der Einrichtung festgelegt.

Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig. Um einen pädagogisch sinnvollen Arbeitsablauf und einen sinnvollen Beginn in der Gruppe zu gewährleisten, ist eine **Bringzeit bis 8:45 Uhr** und die Einhaltung der vereinbarten Abholzeit erforderlich.

#### 4.) **Mitteilung beim Fehlen des Kindes**

Kann das Kind - gleich aus welchem Grund - die Einrichtung nicht besuchen, muss dies am gleichen Tag bis spätestens **8:30 Uhr** der Einrichtung mitgeteilt werden.

Längeres Fernbleiben (z.B. Urlaub) muss der Einrichtung ebenfalls mitgeteilt werden.

## 5.) Nachweis über die Gesundheitsvorsorge / Erkrankungen

- Bei der Aufnahme des Kindes ist von den Erziehungsberechtigten gem. Kinderbildungsgesetz eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung durch die Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Erkrankte Kinder können die Tageseinrichtung nicht besuchen.

Erkrankt ein Kind im Kinderhaus, erleidet es einen Unfall oder bestehen offensichtliche Anzeichen für eine ansteckende Erkrankung, so wird die/der Personensorgeberechtigte unverzüglich benachrichtigt.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich ihrerseits, in derartigen Fällen das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen oder dies durch eine autorisierte und der Einrichtung bekannte Person sicherzustellen.

Im Falle von Allergien, Unverträglichkeiten und sonstigen Beeinträchtigungen ist die Leitung des Kinderhauses von Anfang an und permanent zu informieren und auf dem Laufenden zu halten. Bei plötzlichem Auftreten von Beeinträchtigungen muss die Information so frühzeitig wie möglich weitergegeben werden!

In der Tageseinrichtung werden **keine Medikamente** verabreicht.

Ausnahmeregelungen können mit den Erziehern bzw. der Leitung z.B. für chronisch kranke Kinder getroffen werden. Die/der Personensorgeberechtigte dieser Kinder wird gebeten, bei Aufnahme des Kindes eine schriftliche Ermächtigung zur Vergabe dieser Medikamente zu erteilen.

## 6.) Aufsichtspflicht

- Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung obliegt der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten.

Falls das Kind nicht persönlich abgeholt wird, muss der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf.

Soll das Kind den Heimweg alleine antreten, so muss der Einrichtung eine schriftliche Einverständniserklärung vorgelegt werden. Geschwisterkinder unter 14 Jahren sollten nicht mit dem Abholen beauftragt werden.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten eine Aufsichtspflicht.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären sich mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages damit einverstanden, dass ihr Kind bei Unternehmungen der Einrichtungen mit Bus und Bahn fahren darf.

## **7.) Versicherungsschutz**

- Kinder, die verbindlich in der Einrichtung aufgenommen sind, sind auf dem Weg zu und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und auch bei Ausflügen und anderen Veranstaltungen der Tageseinrichtung in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

Dies gilt insbesondere bei allen Aktivitäten wie Spielen, Toben, Basteln usw. innerhalb des Gebäudes und auch außerhalb auf dem Gelände des Kinderhauses, sowie bei anderen Veranstaltungen der Tageseinrichtung wie Ausflügen, Kinderhausübernachtung, Abschiedsfest, Willkommensfest, St. Martin – Feier, etc..

## **8.) Kostenbeitrag; Vereinsbeitrag; Essensbeitrag**

- Die Beiträge sind in voller Höhe auch für die Schließungszeit während der Ferien sowie für behördlich angeordnete oder vom Träger aufgrund besonderer Vorkommnisse (Höhere Gewalt, Infektionskrankheiten etc.) angesetzte Schließungszeit zu entrichten; ebenso wenn das Kind aus Krankheitsgründen die Einrichtung nicht besuchen kann oder wenn es auf Wunsch der Personensorgeberechtigten teilweise oder regelmäßig (nachmittags) fernbleibt.

### **8a.) Kostenbeitrag für den Trägeranteil**

Neben den Elternbeiträgen gemäß § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), die von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. dem Jugendamt der Kommune erhoben werden, verpflichten sich die Personensorgeberechtigten des Kindes zur Zahlung eines monatlichen Kostenbeitrages an den Trägerverein.

Die Höhe dieses Kostenbeitrages, der den Eigenanteil des Trägervereins an den Kosten der Einrichtung abzudecken hat, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im Voraus bis spätestens zum 3. eines jeden Monats per Einzugsermächtigung zu entrichten.

Bei erheblichen Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung der Kosten im laufenden Kindergartenjahr kann die Mitgliederversammlung über eine Änderung des Beitrages entscheiden. Die Änderung ist mindestens einen Monat vor Wirksamwerden den Personensorgeberechtigten mitzuteilen.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Ermäßigung des Kostenbeitrages möglich. Entsprechende Anträge sind an den Vorstand zu richten, der hierüber zu entscheiden hat.

### **8b.) Vereinsbeitrag**

Mit der Aufnahme des Kindes und der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages werden die/der Personensorgeberechtigte Mitglied im Verein Aktion Regenbogen e.V. (siehe auch § 4 der Vereinssatzung).

## 8c.) Kostenanteil Essensbeitrag / Küche

Es ist ein Kostenanteil für das Mittagessen zu entrichten (gem. § 23 (3) Kinderbildungsgesetz). Dieser Kostenanteil entspricht den für das Kind tatsächlich entstandenen Essenskosten. Bei Änderungen der Kosten erfolgt eine Anpassung des Betrages. Über eine Erhöhung oder Minderung des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, vor der Übernahme des verbindlichen Kochdienstes an einer Belehrung nach **§43 des Infektionsschutzgesetzes** teilzunehmen, die vom örtlichen Gesundheitsamt regelmäßig durchgeführt wird. Der Teilnahmehinweis ist bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung vorzulegen und darf zu diesem Zeitpunkt nicht älter als drei Monate sein.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichten sich, anteilig für jedes eigene im Kinderhaus betreute Kind ein komplettes Mittagessen incl. Rohkost als Vorspeise und Obst oder ähnliches zum Nachtisch in der Einrichtung frisch zuzubereiten. Hierbei ist der Grundsatz der Vollwerternährung verbindlich zu beachten.

Die Verpflichtung besteht, solange die Einrichtung eine Köchin oder einen Koch beschäftigt, nur für den Freitag einer Woche und für Ausfalltage (z.B. wegen Krankheit) der Köchin bzw. des Kochs.

## 9.) Dauer des Vertrages

### 9a.) Ü3-Gruppen

- Dieser Vertrag wird zum **01.08. 2015** gültig und gilt für das Kindergartenjahr **2015/16**. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Er endet spätestens mit Beginn der Schulpflicht, es bedarf dann keiner gesonderten Kündigung.

### 9b.) U3-Gruppe

- Dieser Vertrag wird zum **01.08.2015** gültig, auch unter dem Vorbehalt einer Eröffnung der U3-Gruppe zu einem späteren Zeitpunkt, und gilt bis zum **31.07.....**

Das Kinderhausjahr ist nicht das Kalenderjahr. Beginn und Ende orientieren sich am Schuljahr. Die Mitgliederversammlung legt jeweils Beginn und Ende des Kinderhausjahres fest.

Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages ist nur zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (zum 31.07.) möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen und bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Kindergartenjahres zugegangen sein. Das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages durch die Personensorgeberechtigten ist während des Kindergartenjahres nur in dringenden Fällen mit einer Frist von 3 Monaten möglich.

Hinweis für die Eltern: Das Jugendamt kann gesetzliche Elternbeiträge erheben, solange zwischen Träger und Eltern ein gültiger Betreuungsvertrag besteht, also bis zum Ablauf des Vertrages, nach Kündigung.

Falls jedoch der Platz sofort oder später mit einem anderen Kind mit gleicher (oder längerer) Betreuungszeit und der gleichen Altersgruppe in dem gleichen Gruppentyp besetzt werden kann, entfällt ab dem Zeitpunkt der Neuaufnahme die gesetzliche Zahlungspflicht der Eltern als auch die Zahlungsverpflichtung des Kostenbeitrags an den Träger.

MUSTER

Der Trägerverein kann den Betreuungsvertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn:

- das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann;
- ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung durch das Kind nicht mehr erfolgt;
- ein Fehlen des Kindes länger als vier Wochen ohne Angaben von Gründen vorliegt;
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht mehr möglich ist;
- Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind;
- die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Trägerverein nicht oder wiederholt nicht fristgemäß nachkommen;
- die/der Personensorgeberechtigte wiederholt nicht an den Veranstaltungen und Pflichtterminen teilnimmt;
- der Verbleib des Kindes aufgrund seines Verhaltens oder der gesundheitlichen Verfassung oder wegen pädagogischer Unstimmigkeiten als nicht möglich angesehen wird.

Mit der vorzeitigen Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger erlischt automatisch auch die Mitgliedschaft im Verein.

## **10.) Datenweitergabe**

- Die/der Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, dem Träger der Einrichtung alle zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) notwendigen Daten über das Kind und seine Person mitzuteilen.

Der Träger ist gem. § 12 KiBiz berechtigt und verpflichtet, diese Daten zu erheben und zu speichern und nur denjenigen Personen zugänglich zu machen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

Der Träger wird dementsprechend die zur Erhebung des gesetzlichen Elternbeitrages erforderlichen Angaben dem zuständigen Jugendamt mitteilen. Ebenso verfährt er mit den Daten, die er zur Durchführung des Sprachstandsfeststellungsverfahrens erhebt. Diese werden dem jeweiligen Schulamt mitgeteilt (§§ 12 und 14 (3) Kinderbildungsgesetz).

Der Träger und die Leitung der Einrichtung verpflichten sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen.

## **11.) Pädagogisches Konzept**

Als Grundlage für die Arbeit in der Tageseinrichtung gelten die gesetzlichen Grundlagen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) sowie das pädagogische Konzept in der Fassung vom 01.04.2012.

Eine Weiterentwicklung der einrichtungsspezifischen Konzeption sowie der Bildungskonzeption bleibt dem Träger vorbehalten. Die Eltern werden regelmäßig über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes informiert.

## 12.) Montessori /Integration /Vollwert-Ernährung

Die Betreuung des Kindes findet in einer der beiden Gruppen mit jeweils 15 Kindern statt. Die Grundsätze der Pädagogik von Maria Montessori, der Integrationsgedanke und das Bewusstsein über die Vollwerternährung sind die Basis für das Konzept.

Die/der Personensorgeberechtigte verpflichtet sich, die Umsetzung dieses Konzeptes im Alltag zu ermöglichen und zu sichern.

## 13.) Mitarbeit der Personensorgeberechtigten /Vereinsmitglieder

a) Die Möglichkeiten der Mitarbeit der Personensorgeberechtigten/Vereinsmitglieder in der Einrichtung erstreckt sich über eine große Palette von Arbeiten sowie die Teilnahmen an unterschiedlichen Veranstaltungen. Die Mitarbeit sowie die Teilnahmen an Veranstaltungen sind verpflichtend („Struktur der Elternarbeit im Kinderhaus“; **Konzept vom 27.02.2008** bzw. 01.04.2012)

## 14.) Heilpädagogische Betreuungsplätze

Hier finden die Anhänge „**A,B,C**“ und „**D**“ zu diesem Vertrag Gültigkeit.

## 15.) Grundsätzlich gilt dieser Vertrag in Verbindung mit:

- der Vereinssatzung
- dem pädagogischen Konzept
- und allen anderen verbindlichen Arbeitspapieren (MV-Beschlüsse, etc.)

in der jeweils gültigen Fassung.

## 16.) Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist **Bonn**.

**Anhang „A“** (zum Betreuungsvertrag)

**Bereitserklärung** bei Inanspruchnahme von Förderplätzen

Für die fachgerechte Betreuung der Kinder auf den heilpädagogischen Plätzen ist es unbedingt erforderlich, dass sich die Eltern/Personensorgeberechtigten dazu bereit erklären, die für die therapeutischen Maßnahmen notwendigen Informationen, ärztlichen Befunde/Gutachten und sonstigen Einzelheiten zu Beginn des Betreuungsverhältnisses und darüber hinaus jederzeit bis zum Austritt aus der Einrichtung bekannt zu geben und zur Verfügung zu stellen.

Alle notwendigen Hilfsmittel müssen seitens der Eltern/Personensorgeberechtigten für den Kinderhausbetrieb in der Einrichtung bereit gestellt werden.

Im Falle von Allergien, Unverträglichkeiten und sonstigen Beeinträchtigungen ist das Personal im Kinderhaus von Anfang an auf dem Laufenden zu halten. Bei plötzlichem Auftreten von Beeinträchtigungen muss die Information so frühzeitig wie möglich weitergegeben werden, so dass eine entsprechende Berücksichtigung im Kinderhaus erfolgen kann.

Vorgenanntes wird zur Kenntnis genommen und in allen Punkten unbedingt beachtet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des  
Personensorgeberechtigten

**Anhang „B“** (zum Betreuungsvertrag)

**Einverständniserklärung** bei Inanspruchnahme von Förderplätzen

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Hiermit gebe ich mein Einverständnis zur Einsichtnahme (auch Fotokopien) in alle, für die Betreuung meines Kindes in der Einrichtung und während des Betriebes im Kinderhaus relevanten ärztlichen, pädagogisch-therapeutischen und psychologischen Berichte, Gutachten und Unterlagen.

Das Kind \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

Ich entbinde hiermit den Arzt/Psychologen/Therapeuten von seiner berufsrechtlichen Schweigepflicht (im vorgenannten Sinne)

- 1) \_\_\_\_\_
- 2) \_\_\_\_\_
- 3) \_\_\_\_\_

**Berechtigt zur Einsichtnahme ist:**

**Aktion Regenbogen e.V.**, Elterninitiative für ein Integratives Montessori Kinderhaus Bonn, durch seine autorisierten Vertreter (Leitung und Fachtherapeuten):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des  
Personensorgeberechtigten

**Anhang „C“** (zum Betreuungsvertrag)

**Verpflichtungserklärung:**

**Aktion Regenbogen e.V.**, Elterninitiative für ein Integratives Montessori Kinderhaus Bonn, verpflichtet sich, die Angaben des Arztes bzw. Psychologen/Therapeuten streng vertraulich zu behandeln und nur für vereinsinterne Zwecke (Grundlagen für Entwicklungsförderung) zu verwenden, vertreten durch:

---

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Kinderhausleitung

MUSTER

**Anhang „D“** (zum Betreuungsvertrag)

**Vorstandsbeschluss** vom 09.02.1999

Niederschrift: Mitgliederversammlung vom 24.02.1999

Wortlaut des Beschlusses:

Sollten innerhalb kürzester Zeit fünf Scharlachfälle oder Wiederholungsfälle auftreten, ist von allen in der Einrichtung betreuten Kindern und vom gesamten Team ein kultureller Nachweis von Streptokokken im Rachenabstrich ("Langzeittest") durchführen zu lassen.

Bis das Ergebnis vorliegt, dürfen die Personen die Einrichtung nicht besuchen.

(**Quelle:** Kommission für Infektionskrankheiten der Deutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde, Informationblatt "Scharlach",

**Definition:** Scharlach ist eine akute Streptokokken-Infektion ,verursacht durch beta-hämolyisierende Streptokokken der Gruppe A, die Erythrotoxine bilden.)

**Einzugsermächtigung der Kostenbeiträge**

Geldinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Ort, Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_

MUSTER